



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF-Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
und an: ernst.tuechler@oegb.at

Unser Zeichen:
377/2014-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMF-010000/0001-VI/1/2014

Datum:
Wien, 22. Jan. 2014

Betrifft: **Abgabenänderungsgesetz 2014 -- AbgÄG 2014;**
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt fristgerecht die Stellungnahme zum oben genannten Entwurf:

-Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze bei der Ermittlung des Einkommens: kontraproduktiv zum Ziel der Erreichung eines strukturellen Nulldefizits. Wem nützt diese Maßnahme?

- Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen mit 500.000 Euro:

Die Grenze von 500.000 Euro ist sicher nicht zu niedrig gegriffen. Sie könnte beispielsweise auch an die Höhe des Bezuges bestimmter höchster staatlicher Organe (Bundespräsident etc) geknüpft werden.

Die Nichteinbeziehung der gesetzlichen Abfertigungen in diese Grenze erscheint jedoch nicht konsequent: diese Abfertigungen stellen ein Vielfaches des Bezuges dar; wenn schon der Bezug nur teilweise abzugsfähig ist (war), sollte dies auch die Abfertigung als Vielfaches dieses Bezuges sein.

- Differenzierung beim Tarif der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer zwischen besonders leistungsstarken und weniger leistungsstarken PKW und Kombis:

Diese Maßnahme erscheint im Hinblick auf die Zielvorgabe ("Das Ziel ist erreicht, wenn das Aufkommen aus der motorbezogenen Versicherungssteuer und aus der Kraftfahrzeugsteuer im Vergleich zum Jahr 2012 um 200 Millionen Euro im Jahr 2014 ansteigt und in den Folgejahren zu einem jährlichen Mehraufkommen von jeweils 230 Millionen Euro pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2012 führt") einerseits und dem gewünschten Lenkungseffekt ("Durch die leistungsabhängige Staffelung des Betrages sollen leistungsschwächere Kraftfahrzeuge weniger stark von der Anpassung erfasst sein

und ein Lenkungseffekt hin zu leistungsschwächeren Kraftfahrzeugen erreicht werden" - Verringerung des Anteils von Neuzulassungen von PKWs mit mehr als 92 kW um 10 % bis 2019) in sich widersprüchlich: die Erreichung des Lenkungseffektes (mehr leistungsschwächere Fahrzeuge) hat negativen Einfluss auf das Mehraufkommen. Die Erreichung des gewünschten Lenkungseffektes ist angesichts der höchst moderaten Steuerstufen aber ohnedies bloßes Wunschdenken bzw. eine nicht ernst zu nehmende Rechtfertigung für eine Steuererhöhung. Welchen Sinn leistungsstarke Fahrzeuge heutzutage überhaupt noch haben - abgesehen von der Funktion eines Statussymbols und der Kompensierung offenkundiger persönlicher Charakterdefizite - wo die Fahrgeschwindigkeit durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und größere Verkehrsdichte stetig abnimmt, ist ohnedies rational nicht erklärbar. Hier bestünde die Chance einer echten "Luxusbesteuerung", die einerseits eine Bevölkerungsgruppe trafe, für die sie kaum spürbar wäre, und andererseits auf breite Zustimmung stoßen würde.

- Einschränkung der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen und Entfall steuerlicher Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen:

Das Ziel dieser steuerlichen Maßnahme ("*Freiwillige Abfertigungen, Vergleichssummen und Kündigungsentschädigungen sowie andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sind begünstigt zu versteuern und bieten daher sehr attraktive Möglichkeiten zur Personalfreisetzung*") wird nur dann erreicht, wenn diese Zahlungen als "Nettolohnvereinbarungen" zu betrachten sind (was wohl nur in den seltensten Fällen zutreffen wird); ansonsten ändert sich für den Arbeitgeber nur das Verhältnis zwischen Nettolohn und abzuführenden Steuern, während den Arbeitnehmer wirtschaftlich die höhere Besteuerung trifft und im Endeffekt nicht nur der gewünschte Lenkungseffekt zu 100 % verloren geht, sondern darüber hinaus auch noch den Arbeitnehmer neben dem Verlust seines Dienstverhältnisses auch noch die höhere Besteuerung voll trifft.

- soziale Ausgewogenheit der steuerlichen Maßnahmen insgesamt:

Verteilt man das geschätzte Mehraufkommen an Steuern beispielsweise für das Jahr 2014 auf die davon betroffenen Bevölkerungsgruppen, ergibt sich folgendes Bild:

Unternehmer:

50.000 keine Wertpapiere für Investitionsfreibetrag
 60.000 Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit für Gehälter über 500.000 Euro
 90.000 Stabilitätsabgabe
 100.000 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
 40.000 Rückgängigmachung des KEST-Ausfalls
 45.000 Rückgängigmachung des KöSt-Ausfalls
395.000 Summe

Arbeitnehmer und Endverbraucher:

10.000 Lebensversicherungen für über 50jährige
 30.000 Einschränkung der Steuerbegünstigung für frw. Abfertigungen etc
 20.800 Schaumweinsteuer
 4.200 USt auf SchwSt
 66.700 Tabaksteuer
 13.300 USt auf Tabaksteuer
 12.500 Alkoholsteuer
 2.500 USt auf Alkoholsteuer
160.000 Summe

Darüber hinaus sind noch die erhöhte Versicherungssteuer und Normverbrauchsabgabe (zusammen 230.000) aufzuteilen, wobei sowohl der Anteil der überwiegend betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge zu schätzen, als auch der Umstand zu beachten sein wird, dass diese erhöhten Steuern größtenteils steuermindernde Betriebsausgaben darstellen. Ob unter diesen Gesichtspunkten die soziale Ausgewogenheit des Gesamtpaketes noch gegeben ist, wird wohl noch zu diskutieren sein.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

